



## 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Vertragspartner sind die ip-fabric GmbH (im Folgenden ip-fabric genannt), Oetztaler Straße 1, 81373 München (Amtsgericht München HRB 171892) und der Kunde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Verträge der ip-fabric mit dem Kunden. Die AGB, die bei Vertragsschluss jeweils gültige produktspezifische Leistungsbeschreibung und die bei Vertragsschluss jeweils gültige produktspezifische Preisliste sowie – falls von ip-fabric für das beauftragte Produkt angeboten – das bei Vertragsschluss jeweils gültige produktspezifische Service Level Agreement ("SLA") und die jeweils gültige Datenschutzerklärung erkennt der Kunde mit Auftragserteilung an. Die in den jeweiligen Produktbeschreibungen enthaltenen Bestimmungen gelten zusätzlich und, falls und soweit Widersprüche auftreten, vorrangig zu den vorliegenden AGB.
- 1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ip-fabric ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die Dienstleistungen können nicht im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4 ip-fabric hat das Recht, die vereinbarten Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten im nicht regulierten Bereich zu erhöhen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen ip-fabric zur Erbringung der nach der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung geschuldeten Dienstleistung notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen.

## 2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die ip-fabric zustande. Zum Abschluss eines Vertrages ist ip-fabric nicht verpflichtet. ip-fabric kann den Abschluss eines Vertrages insbesondere von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen (vgl. Ziffer 6).
- 2.2 Termine und Fristen für den Beginn der Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn ip-fabric diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen (vgl. Ziffer 3) zur Ausführung der Dienstleistung durch ip-fabric getroffen hat und ggf. notwendige Willenserklärungen (z.B. Portierungsaufträge) abgegeben hat.

## 3. LEISTUNG/MITWIRKUNG DES KUNDEN

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Installation und die Leistungserbringung von seiner Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere bei Bedarf den Zugang zum Anschluss zu gewähren, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, ip-fabric bei der Installation der Service- und Technischeinrichtungen und der Erbringung von Dienstleistungen angemessen zu unterstützen. Insbesondere verschafft der Kunde ip-fabric, sowie auch dem Lieferanten der TAL, im für den Aktivierungsprozess erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und zum APL (üblicherweise im Untergeschoss des vom Kunden genutzten Gebäudes) und trägt dafür Sorge, kurzfristig übermittelte Installationstermine einzuhalten. Das gilt entsprechend für einen notwendigen Austausch der von ip-fabric bereitgestellten technischen Anlagen oder sonstige Wartungs- oder Reparaturarbeiten. Zusätzlich entstehende Kosten bei Nichteinhaltung von Terminen hat der Kunde zu tragen.
- 3.3 Bei Dienstleistungen, die auf DSL-Technologie basieren (vgl. hierzu die produktspezifische Leistungsbeschreibung) wird der Kunde ip-fabric nach dem Termin für die Bereitstellung der TAL durch den Netzbetreiber unverzüglich, spätestens am fünften Tag nach dem vereinbarten Bereitstellungsstermin unter Nutzung der von ip-fabric anzugebenden Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse melden, ob die Bereitstellung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Meldung ist erforderlich, um ip-fabric die Freischaltung der Verbindung zu ermöglichen bzw. um ggf. einen neuen Bereitstellungsstermin mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Erfolgt keine Meldung gilt der Anschluss als bereitgestellt.
- 3.4 Der Kunde stellt ip-fabric die erforderlichen technischen Einrichtungen für Betrieb und Instandhaltung sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßen Zustand. Für hierfür eventuell erforderliche Genehmigungen sorgt der Kunde.
- 3.5 Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders angegeben, ist der Kunde für die Installation des CPE verantwortlich. ip-fabric stellt hierzu bei Übersendung des CPE eine Installationsanleitung zur Verfügung, die vom Kunden zu beachten ist.
- 3.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschaltung von Telekommunikationsendgeräten (TK-Anlagen, Telefonen, Faxgeräten, etc.) an die dafür vorgesehenen Schnittstellen des CPE fachgerecht vorzunehmen.
- 3.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Anschaltung der Endgeräte an das seitens ip-fabric bereitgestellte CPE nur über dafür technisch und elektrisch geeignete Schnittstellenkabel vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 3.8 Der Kunde darf an dem seitens ip-fabric bereitgestellten CPE nur Telekommunikationsendgeräte betreiben, die den gültigen elektrotechnischen und telekommunikations-technischen Normen und Zulassungsvorschriften, insbesondere CE, IEEE, ITU, entsprechen
- 3.9 ip-fabric ist nicht verantwortlich für in der Sphäre des Kunden (also ab Hausübergabepunkt) auftretende Beeinträchtigungen der Leistung (z. B. hausinterne Verkabelung, Anschlusskomplexität, Funkstörungen bei WLAN). Messpunkt für die Bandbreite ist der jeweilige Hausübergabepunkt.
- 3.10 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus der produktspezifischen Leistungsbeschreibung und/oder dem Bestellformular ergeben.

## 4. LEISTUNGSSTÖRUNGEN/AUSSETZUNG DER DIENSTLEISTUNG

- 4.1 ip-fabric erbringt ihre Leistungen nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Telekommunikationsnetzes. ip-fabric wird Störungen des Netzbetriebes, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen, gemäß den Bedingungen der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung sowie nach einem ggf. vereinbarten SLA beseitigen. Sollten Störungen vorliegen, für die die vorgenannten Dokumente

keine Regelungen enthalten, erfolgt die Entstörung innerhalb einer angemessenen Frist.

- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, ip-fabric erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen und ip-fabric in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen.
- 4.3 Neben den in Ziffer 11 genannten Fällen kann ip-fabric die Dienstleistung jederzeit aussetzen und/oder die Übermittlung der vom Kunden bzw. Nutzer bereitgestellten Inhalte einstellen, wenn
  - dies erforderlich ist, um Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Qualität der Dienstleistungen durchzuführen (vgl. Ziffer 4.5);
  - dies erforderlich ist, um einer behördlichen und/oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten;
  - der Kunde ip-fabric bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag behindert oder
  - die Nutzung offensichtlich rechtswidrig oder missbräuchlich ist.ip-fabric wird den Kunden zuvor schriftlich von einer solchen beabsichtigten Aussetzung oder Sperre der Dienstleistungen unterrichten.
- 4.4 Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss oder an von ip-fabric bereitgestellten technischen Anlagen darf der Kunde nur durch ip-fabric oder deren Beauftragte ausführen lassen.
- 4.5 Zur Optimierung und Leistungssteigerung des Netzes und der technischen Systeme sieht ip-fabric Wartungsfenster außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor. Diese liegen jeweils in der Nacht zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr. Während der Wartungszeit wird ip-fabric die Möglichkeit eingeräumt, ihre technischen Einrichtungen im notwendigen und auf ein Minimum begrenzten Umfang außer Betrieb zu nehmen. Wartungszeiten werden bei der Ermittlung ggf. in der Leistungsbeschreibung oder im SLA vereinbarter Verfügbarkeiten nicht berücksichtigt.
- 4.6 Bei Bedarf können Wartungen auch an Werktagen durchgeführt werden.
- 4.7 Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die ip-fabric durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der ip-fabric vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

## 5. HAFTUNG

- 5.1 Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit bleiben unberührt.
- 5.2 Sofern und soweit ip-fabric keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des TKG erbringt, haftet ip-fabric nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 5.3 ip-fabric haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 5.4 ip-fabric haftet nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.5 ip-fabric haftet im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (so genannte Kardinalpflichten, z.B. die schuldhaft Verletzung der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebenen Verfügbarkeit). ip-fabric haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 5.6 Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet ip-fabric nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- 5.7 Die verschuldensunabhängige Haftung der ip-fabric für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB) ist ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen gemäß Ziffern 5.4 bis 5.5 bleiben unberührt.
- 5.8 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Unterziffern wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ip-fabric.
- 5.9 Im Falle höherer Gewalt ist ip-fabric von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit das Leistungshindernis fortbesteht. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskämpfe, Kriege, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z.B. durch Spam-Mails) oder der unverschuldete Wegfall von Genehmigungen, sowie die Störung von Gateways durch TK-Netze, die nicht in der Verfügungsgewalt von ip-fabric stehen.

## 6. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Der Kunde ist zur Zahlung der einmaligen, monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste ergeben, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe.
- 6.2 Monatliche und nutzungsabhängige Entgelte sind beginnend mit dem Tag der Installation durch ip-fabric zu zahlen. Soweit die Installation im Laufe eines Monats erfolgt, sind monatliche Entgelte für den Rest des Monats anteilig je Tag zu zahlen. Die Berechnung nutzungsabhängiger Entgelte erfolgt unter Zugrundelegung der von ip-fabric aufgezeichneten Verbindungsdaten des Kunden. Werden vertragliche Verbindungsleistungen in Höhe eines vereinbarten Mindestumsatzes vom Kunden nicht oder nicht in vollem Umfang abgenommen, schuldet er gleichwohl die volle Vergütung im Umfang des Mindestumsatzes.
- 6.3 Der Kunde hat auch nutzungsabhängige Entgelte zu zahlen, wenn er die betreffende Nutzung in zurechenbarer Weise ermöglicht, gestattet oder geduldet hat.
- 6.4 Für die Feststellung des Datentransfervolumens entspricht ein Gigabyte 1000 Megabyte, ein Megabyte 1000 Kilobyte und ein Kilobyte 1000 Byte.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Chiemgau-DSL

Chiemgau-DSL ist ein Produkt der **ip-fabric GmbH**



- 6.5 Der Kunde hat das einmalige Bereitstellungsentgelt mit der ersten laufenden Zahlung zu entrichten.
- 6.6 Die monatlichen (nutzungsunabhängigen) Entgelte sind monatlich im Voraus zu zahlen.
- 6.7 Über die monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung durch ip-fabric. Der Rechnungsbetrag wird sofort nach Zugang der Rechnung fällig.
- 6.8 Soweit mit dem Kunden nicht anders vereinbart, werden die für die Dienstleistungen in Rechnung gestellten Entgelte sofort nach Zugang der Rechnung im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden durch ip-fabric eingezogen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto Sorge zu tragen.
- 6.9 Gebühren und Bearbeitungskosten aus der Rückbelastung eines Bankeinzuges fälliger Entgelte trägt der Kunde mindestens in Höhe von 20 Euro, sofern die Rückbelastung auf Ursachen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden beruht. ip-fabric steht der Nachweis höherer, dem Kunden steht der Nachweis geringerer Kosten der Rückbelastung offen.
- 6.10 Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) im SEPA Verfahren wird auf 3 Tage verkürzt. Sie erfolgt in der Regel mit Zugang der jeweiligen Rechnung.
- 7. NUTZUNGSVORAUSSETZUNGEN UND MISSBRAUCHSVERBOT**
- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen nur in der für das jeweilige Produkt in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschriebenen Art und Weise zu nutzen.
- 7.2 Der Kunde wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen oder Eingriffe vornehmen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der ip-fabric oder der Netze ihrer Vorleistungslieferanten oder der zur Nutzung überlassenen technischen Anlagen führen können.
- 7.3 Ein Weiterverkauf der Dienstleistungen an Dritte ist unzulässig.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet,
- den von ip-fabric bereitgestellten Zugang zur Dienstleistung sowie die genutzten Dienstleistungen selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen Handlungen im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten zu begehen und insbesondere Schutzrechte Dritter nicht zu verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben. Der Kunde wird alle angemessenen Schutzvorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über die Verbindung Kenntnis von oder Zugang zu rechts- oder sittenwidrigen, insbesondere jugendgefährdenden Inhalten erhalten. Der Kunde erkennt an, dass ip-fabric keine Prüfung der übermittelten Inhalte vornehmen kann,
  - alle Inhalte, die auf seinen Internetseiten über ein Produkt der ip-fabric veröffentlicht werden, als seine eigenen deutlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu kennzeichnen (Impressumpflicht). Der Kunde wird ip-fabric von allen Ansprüchen, die auf einer Verletzung dieser Anforderungen beruhen, freistellen;
  - die Nutzung der ip-fabric Dienstleistungen zum unaufgeforderten Versand von E-Mails an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken (Spam-Mails) bzw. zum missbräuchlichen Posting von Nachrichten in Newsgroups, insbesondere zu Werbezwecken (News-Spamming) zu unterlassen,
  - es zu unterlassen, beim Versand von E-Mails falsche Absenderdaten anzugeben oder die Identität des Absenders auf sonstige Weise zu vertuschen,
  - anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Benutzernamen und Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnete Dritte Kenntnis davon erlangt haben.
- 7.5 Der Kunde hat ip-fabric jede Änderung seiner Person, seines Namens oder seiner Bezeichnung (einschließlich der Rechtsform, der Anschrift, der Rufnummer oder der Bankverbindung) und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch eine schuldhaft verzögerte Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Kunde ip-fabric zu erstatten.
- 8. LAUFZEIT DES VERTRAGES/KÜNDIGUNG**
- 8.1 Der Vertrag hat, soweit nicht - insbesondere in den Bestellformularen - etwas anderes vereinbart wird, eine vierundzwanzigmonatige Mindestvertragslaufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit betriebsbereiter Installation der jeweiligen Dienstleistung.
- 8.2 Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, DSL-Anschluss, Telefon-Flatrate), so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Wird bei Verträgen mit vereinbarter Mindestlaufzeit nachträglich ein Produkt-, Tarif- oder Anschlusswechsel beauftragt, so gilt eine neue Mindestlaufzeit ab Bereitstellung der geänderten Leistung.
- 8.3 Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.
- 8.4 Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit können von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht (8) Wochen gekündigt werden.
- 8.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.6 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch ip-fabric ohne Bestimmung einer Nachfrist liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich
- für zwei aufeinander folgende Monate mit der geschuldeten Vergütung bzw. einem nicht unerheblichen Teil dieser Vergütung oder
  - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit einer Vergütung, welche der Höhe nach zwei monatlichen Grundvergütungen entspricht,
- in Rückstand befindet. Anstelle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund kann ip-fabric vom Kunden verlangen, eine angemessene Sicherheit gemäß Ziffer 10 zu stellen.
- 8.7 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch ip-fabric ohne Bestimmung einer Nachfrist liegt weiterhin vor, wenn:
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird;
  - ein solches Verfahren mangels die Kosten des Verfahrens deckende Masse abgelehnt oder eingestellt wird;
  - der Kunde freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat;
  - der Kunde seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist oder
  - eine private Telefon-Flatrate unternehmerischer bzw. gewerblich genutzt wird: Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn die Summe der monatlichen Verbindungsminuten über einen Zeitraum von 3 Monaten regelmäßig mehr als 20% gegenüber den in den Leistungsbeschreibungen genannten Summen der Verbindungsminuten liegt.
- 8.8 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 8.9 Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, ip-fabric den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der vom Kunden zu ersetzende Schaden beträgt 50 % der vertraglichen Vergütung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung das Vertragsverhältnis beendet hätte. Dabei wird die Gesamtsumme der noch zu zahlenden Vergütung mit Wirksamkeit der Kündigungserklärung fällig. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass der ip-fabric durch die vorzeitige Kündigung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.10 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung von ip-fabric gegebenenfalls bereitgestellten technischen Anlagen innerhalb von zehn Werktagen in einwandfreiem Zustand auf seine Kosten an ip-fabric bzw. an den von ip-fabric benannten Logistikpartner zurückzusenden. Dies gilt nicht, wenn die technischen Anlagen käuflich erworben wurden.
- 9. ABTRETUNG/ZURÜCKBEHALTUNG**
- 9.1 Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen gegen ip-fabric nicht berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zudem ist die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 10. SICHERHEITSLISTUNGEN**
- 10.1 ip-fabric ist berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Auch nach Vertragsbeginn kann ip-fabric eine Sicherheitsleistung vom Kunden fordern, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag für mehr als 14 Tage in Verzug kommt. Wird die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung an ip-fabric geleistet, so ist ip-fabric berechtigt, nach ihrer Wahl die Dienstleistungen gem. Ziffer 11 zu sperren oder den Vertrag gem. Ziffer 8.5 fristlos zu kündigen.
- 10.2 Die Sicherheitsleistung ist auf Anforderung von ip-fabric, unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte in Geld oder durch eine selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bankbürgschaft einer deutschen Großbank zugunsten von ip-fabric, und zwar in Höhe der Rechnungsbeträge der letzten vier (4) Monate vor Anforderung der Sicherheit durch ip-fabric zu stellen. Die Bürgschaft hat zu beinhalten, dass die beauftragte Bank auf die Einreden aus den §§ 768, 770, 771 BGB verzichtet.
- 10.3 Bei Aufstockung des Vertragsvolumens oder bei der Verlängerung der Vertragslaufzeit hat ip-fabric das Recht, eine entsprechende Anpassung der Bankbürgschaft zu verlangen.
- 10.4 ip-fabric ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.
- 10.5 Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgewährt, sobald keine Ansprüche gegen den Kunden mehr bestehen.
- 11. SPERRUNG**
- 11.1 ip-fabric ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 45k TKG ganz oder in Teilen zu unterbinden (Sperrung).
- 11.2 Im Fall der berechtigten Sperrung nach § 45k Absätze (2) bis (5) TKG trägt der Kunde die Kosten der Sperrung des Anschlusses und gegebenenfalls für den Wiederanschluss gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis geringerer, ip-fabric der Nachweis höherer Kosten offen.
- 11.3 Leistungen (z.B. Internetleistungen) die nicht gemäß TKG geregelt sind, können bereits ganz oder teilweise gesperrt werden, wenn der Kunde mit einem Monatsentgelt in Rückstand ist. Gleiches gilt für alle Zeiträume, in denen die Möglichkeit der Lastschrift für ip-fabric nicht besteht oder ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde den Lastschriftauftrag widerruft.
- 12. SCHRIFTFORMKLAUSEL**
- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 13. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN**
- 13.1 Falls der Kunde die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann, die ihm aus den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. (2) TKG (Kundenschutz) sowie aus § 84 TKG (Universaldienstleistungen) zustehen, kann er gemäß § 47a TKG ein Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn einleiten.
- 14. SONSTIGES**
- 14.1 Für alle Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung zum Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden Ansprüchen beider Parteien ist ausschließlich München.